

ZBB 2004, 516

BGB §§ 675, 670; pVV; Lastschriftabkommen Abschn. III. Nr. 2

Rechtsmissbräuchliche Ausübung des Widerrufs bei Einzugsermächtigungslastschrift

LG Köln, Urt. v. 20.01.2004 – 3 O 742/02 (rechtskräftig), BKR 2004, 463 (LS)

Leitsätze:

- 1. Der Schuldner kann einer Belastungsbuchung aufgrund einer Einzugsermächtigungslastschrift vom Grundsatz her unbegrenzt – also auch nach Ablauf der allein für das Verhältnis der beteiligten Banken untereinander bedeutsamen Sechswochenfrist (Abschn. III Nr. 2 des Lastschriftabkommens) widersprechen.**
- 2. Die Ausübung des Widerrufsrechts kann aber rechtsmissbräuchlich sein. Dies ist dann der Fall, wenn dem Gläubiger ein von einer Einzugsermächtigung gedeckter Zahlungsanspruch zusteht und der Schuldner für den Widerspruch zum anderen keine aner kennenswerten Gründe hatte.**